

**1. Änderungssatzung
zur Friedhofssatzung
für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Genthin**

Auf der Grundlage der §§ 6, 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17. Juni 2014, GVBl. LSA S. 288) und des Kommunalabgabengesetzes v. 13.12.1996 (KAG LSA) (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136) jeweils in der gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 12.03.2015 nachfolgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§1

§ 26 b - Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

1. In Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen die gärtnerischen Anlagen in ihrer Gestaltung erhöhten Anforderungen entsprechen.
Es ist nicht gestattet, Blumensträuße, -schalen, -töpfe und -gebinde außerhalb der dafür angelegten Ablageflächen aus Steinen anzuordnen.
2. Bei Grabstätten auf Rasenflächen, die unmittelbar bis an die liegenden Grabmale heranreichen, ist es nicht gestattet:
 - Den Rasen um die liegenden Grabmale herum zu entfernen, sowie Marmorkies oder andere Kiesarten, Splitt, Sand und ähnliche Materialien dort aufzubringen.
 - Gehölze, Grünpflanzen oder Blumen zu pflanzen oder zu stecken.
 - Kanteneinfassungen jeglicher Art zu setzen.
 - Rankgerüste, Grablampen, Figuren, Bilder usw. aufzustellen.
3. Bei Urnengemeinschaftsgräbern mit Stelen und Namenstafeln ist die Beschriftung mit Vorname, Name sowie Geburts- und Sterbejahr in einer vorgegebenen Schriftart- und Schriftgröße einzuhalten.

§2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im „Amtsblatt der Stadt Genthin“ in Kraft.

Genthin, den 12.03.2015

(Thomas Barz)
Bürgermeister

Siegel